



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

Gemeinsame Einrichtungen
Kommunale Jobcenter
Landkreise
kreisfreie Städte
Regierungen
ZBFS

NAME
Schumacher

TELEFON
089 1261-1253

nachrichtlich:

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Bundesagentur für Arbeit
- Regionaldirektion Bayern -
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
LAG öffentliche/freie Wohlfahrtspflege
LAG freie Wohlfahrtspflege / TB Familie
Kommunaler Prüfungsverband
Landessozialgericht
Landesamt für Statistik

Laut E-Mail-Verteiler

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

S9/6072.02-1/24

08.05.2023

Vollzug des SGB II; Zuweisungen an die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise; Abrechnung der Bildungs- und Teilhabeleistungen und der Fluchtkosten

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Abrechnung der Bildungs- und Teilhabeleistungen und der Fluchtkosten im SGB II geben wir die nachfolgenden Hinweise. Sie finden dieses Rundschreiben in Kürze, ebenso wie alle anderen aktuell gültigen Rundschreiben, auch unter der Adresse

<https://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>

Das Rundschreiben vom 10.05.2021 wird hiermit aufgehoben. Aufgrund umfassender Änderungen wurde auf Randstriche bzgl. Änderungen verzichtet.

Inhaltsverzeichnis

1. Bundesrecht	3
1.1. Bundesanteil nach § 46 Abs. 8 SGB II (BuT)	3
1.2. Erhöhte Umsatzsteuermittel (Flucht Ukraine)	4
2. Meldung der KdU- und der BuT-Ausgaben	5
2.1. Meldetermin, Inhalt	5
2.2. KdU	5
2.3. BuT	5
a) Allgemeines	5
b) Nachmeldungen, Korrekturen nach Ablauf des Meldetermins	6
3. Mitwirkung der Jobcenter und der Kommunen bei Schaffung der Datengrundlagen „Flucht“	7
3.1. Eingabefehler im Leistungsbearbeitungsprogramm vermeiden	8
a) Korrekte Eingabe des ausländerrechtlichen Status	8
b) Korrekte Buchung der KdU	8
3.2. Datenmeldung durch kommunale Jobcenter an die BA	10
3.3. Rückfragen durch die BA-Statistik	10
3.4. Abrufung und Prüfung der BA-Statistik	11
4. Umverteilung der BBKdU nach § 46 Abs. 8 SGB II auf Landesebene	11
4.1. Grundsätze	11
4.2. Gegenstand der Umverteilung, Verteilungsmasse	12
4.3. Verteilungsmaßstab	13
4.4. Umfang der Umverteilung	14
4.5. Festsetzung der Zahlungsansprüche und Zahlungspflichten	15
4.6. Verrechnung mit den laufenden Abrufen	15
4.7. Umsetzungs-/Auszahlungszeitpunkt	16
5. Verteilung der erhöhten Umsatzsteuermittel (Flucht Ukraine)	16
5.1. Grundsätze	16
5.2. Gegenstand der Verteilung, Verteilungsmasse	17
5.3. Verteilungsmaßstab	17
a) Anknüpfung	17
b) Datenquelle	18
c) Konsequenz unplausibler Datenlieferungen	19
d) Anrechnung der BBKdU	19
5.4. Umfang der Verteilung	20
5.5. Umsetzungs-/Auszahlungszeitpunkt	21

1. Bundesrecht

1.1. Bundesanteil nach § 46 Abs. 8 SGB II (BuT)

Der Bundesanteil an den Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 46 Abs. 5 ff SGB II (BBKdU) dient zum Teil, nämlich soweit er nach Abs. 8 gewährt wird, mittelbar besonderen Zwecken: Die rechnerischen Mehrleistungen nach Abs. 8 dienen mittelbar als Ausgleich für die Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (BuT) nach § 28 SGB II und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG).

Die Bundesanteile nach § 46 Abs. 8 SGB II werden jährlich an die tatsächliche Ausgabenentwicklung der BuT angepasst. Die Festlegung erfolgt jeweils durch die Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung (BBFestV) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS).

Auf der Ebene Bund-Land findet allerdings keine echte „Spitzabrechnung“ der BuT statt, sondern lediglich eine dem nahekommende mittelbare Finanzierung: Der gewünschte Finanztransfer an das Land wird in Bundesanteile an den allgemeinen, für Leistungen aufgewendeten KdU umgerechnet. Ungenauigkeiten sind impliziert.

Für die jährliche Anpassung des Bundesanteils nach § 46 Abs. 8 SGB II (BuT) werden je Land jeweils die im Vorjahr getätigten Ausgaben für BuT ins Verhältnis gesetzt zu den Gesamtausgaben für KdU; hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Bundesanteile an KdU nach § 46 Abs. 8 SGB II den Ausgaben für BuT entsprechen.

Allerdings erfolgt die Anpassung nur jeweils rückwirkend zum 1. Januar des laufenden Jahres (§ 46 Abs. 8, 10 S. 1 Nr. 1 und S. 2 SGB II).

Eine festgestellte Differenz zwischen den im Vorjahr geleisteten Bundesanteilen an KdU nach § 46 Abs. 8 SGB II und den Ausgaben für BuT wird im Verhältnis Bund – Land also nicht ausgeglichen. Die errechnete Differenz wird ausschließlich als Maßstab für die Anpassung der Beteiligungsquote des laufenden Jahres genommen.

Zur Erfassung der Ausgaben für BuT vgl. unten Ziff. 2. Die Berechnung der KdU erfolgt auf der Basis der für das Kalenderjahr zwischen Bund und Land abgerechneten KdU. Das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) meldet diese Summe zeitgleich mit den BuT-Ausgaben an das BMAS.

Die Regelung gilt unbefristet.

1.2. Erhöhte Umsatzsteuermittel (Flucht Ukraine)

Infolge des Ukraine-Krieges sind die kreisfreien Gemeinden und Landkreise mit zusätzlichen finanziellen Lasten durch Geflüchtete aus der Ukraine belastet, soweit diese durch die oben genannte BBKdU nicht gedeckt sind („Mehraufwendungen“). Gemäß Art. 9 des Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) wurde das Finanzausgleichsgesetz geändert und den Ländern ein erhöhter Anteil an der Umsatzsteuer zur Verfügung gestellt, um entsprechend Nr. 12 Buchst. b der Vereinbarung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 7. April 2022 die Länder und Kommunen im Jahr 2022 mit insgesamt 2 Mrd. € bei ihren Mehraufwendungen für die Geflüchteten aus der Ukraine zu unterstützen. Davon sind ausweislich der Gesetzesbegründung 500 Mio. € zur Unterstützung der Kommunen bei den Kosten der Unterkunft der Geflüchteten aus der Ukraine bestimmt (BT-Drs. 20/1768). Der auf Bayern entfallende erhöhte Landesanteil an der Umsatzsteuer aus den bundesweit 500 Mio. € beträgt circa 79 Mio. €.

Ein erhöhter Anteil an der BBKdU entsprechend der ehemaligen, befristeten Regelung des § 46 Abs. 9 SGB II wird nicht mehr gewährt.

2. Meldung der KdU- und der BuT-Ausgaben

2.1. Meldetermin, Inhalt

Die Länder haben für die Ermittlung des Beteiligungssatzes des Bundes die Gesamtausgaben für KdU sowie die Gesamtausgaben für BuT nach § 28 SGB II, § 6b BKGG dem BMAS zu übermitteln; Meldefrist ist jeweils der 31. März des Folgejahres (§ 46 Abs. 11 S. 5 SGB II).

2.2. KdU

Zur Meldung der KdU-Ausgaben an das ZBFS sowie zur Korrektur von Daten vgl. das AMS „Abruf der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung“.

2.3. BuT

a) Allgemeines

Bzgl. BuT melden die Landkreise und kreisfreien Städte jährlich bis 31. Januar die im Vorjahr angefallenen Ausgaben nach § 28 SGB II und § 6b BKGG an das ZBFS. Die Ausgaben sind differenziert nach Rechtskreisen (SGB II und BKGG) sowie – um eine Auswertung der Inanspruchnahme und Entwicklung bei den einzelnen Leistungskomponenten zu ermöglichen – differenziert nach den einzelnen Bedarfsarten zu melden. Das ZBFS stellt entsprechende Formblätter für die Abfrage je Haushaltsjahr zur Verfügung. Die gemeldeten Daten haben denen der Rechnungsstatistik (Stand der Meldungen) zu entsprechen. Das ZBFS fasst die Ausgaben zusammen und übermittelt dem BMAS (im Abdruck an das StMAS) jeweils bis 31. März eine Aufstellung der Sachkosten, aus der auch die jährlichen Gesamt- sowie jeweiligen Bedarfsausgaben der einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte hervorgehen.

Nicht in die Meldung an das ZBFS eingehen dürfen Ausgaben nach dem SGB XII oder AsylbLG.

Weitere Ausführungen zur Abrechnung der KdU-Beteiligung des Bundes und der hierzu erforderlichen Erfassung der Ausgaben (SGB II und BKGG) in der Finanzstatistik enthält Gliederungsnummer B.III des BMAS-Papiers

„Eckpunkte für die Übertragung B&T von den gemeinsamen Einrichtungen auf die kommunalen Träger, Mindestanforderungen, Gestaltungsoptionen und deren Folgen aus Sicht des BMAS“ vom 27.06.2010 (veröffentlicht unter <https://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php> , dort Ziff. 3 Buchst. a). Danach haben sich die Meldungen zu den Zweckausgaben BuT auf tatsächlich abgeflossene Mittel der jeweiligen Grundsicherungsträger im entsprechenden Zeitraum (das jeweilige Kalenderjahr) zu beziehen (Kassenwirksamkeitsprinzip). Anzuzeigen sind die Nettoausgaben, d.h. Bruttoausgaben sind mit Einnahmen zu verrechnen. Die Ausführungen des BMAS betreffen alle kommunalen Träger unabhängig von der Frage der Wahrnehmung durch eine gemeinsame Einrichtung nach § 44b SGB II oder der (Rück)Übertragung auf die Kommune. Insoweit bitten wir um Beachtung.

b) Nachmeldungen, Korrekturen nach Ablauf des Meldetermins

Im Rahmen einer internen Revision sowie der kommunalen Rechnungsprüfung kann es vorkommen, dass erst im Nachhinein, also nach Ablauf des Meldetermins, Fehlbuchungen entdeckt werden. Das kann z. B. dann der Fall sein, wenn ein Betrag fälschlicherweise unter BuT verbucht wird, der dort nicht hingehört, weswegen die Meldung des Landes zu hoch ausfällt. Denkbar ist auch ein Betrag, der an anderer Stelle verbucht wird, obwohl er richtigerweise unter BuT zu verbuchen war, weswegen die Meldung des Landes zu niedrig ausfällt.

Im Rahmen einer jeweils vom BMAS zu bestimmenden Nachfrist sind Korrekturmeldungen noch mit Blick auf die jeweils aktuell zu erlassende Rechtsverordnung möglich. Diese Nachfrist ist naturgemäß abhängig vom jeweiligen Stand des Verfahrens zum Erlass der Rechtsverordnung des Bundes (ggf. bis zur Zuleitung an den Bundesrat oder Einleitung der Befassung des Bundeskabinetts).

Ausgaben und Korrekturbedarfe für BuT aus Vorjahren, die erst nach Ablauf des Meldetermins und der vom BMAS zu bestimmenden Nachfrist bekannt werden, sind - unter Beachtung einer vierjährigen Verjährungsfrist - grundsätzlich im jeweils laufenden Jahr zu erfassen und zu melden. Sie fließen

damit in die Berechnung des Beteiligungssatzes des aktuell laufenden Jahres nach § 46 Abs. 8 SGB II ein.

Korrekturmöglichkeiten und Verjährungsfolgen nach Ablauf des Meldetermins und nach der vom BMAS zu bestimmenden Nachfrist ergeben sich nicht unmittelbar aus der wörtlichen Auslegung der für BuT geltenden gesetzlichen Regelung. Sie sind jedoch im Wege der systematischen Auslegung begründbar und entsprechen dem Verfahren bei der Abrechnung der KdU (vgl. hierzu AMS S9/6072.02-1/24 „Abruf der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung“). Die dargestellte Auslegung für BuT erfolgt in Abstimmung mit dem BMAS.

Wir bitten das ZBFS und die Kommunen, entsprechend zu verfahren.

Das ZBFS wird gebeten, jeweils vorab im Kontakt mit dem BMAS zu klären, ob eine Nachmeldung für das abgeschlossene Haushaltsjahr noch möglich ist.

Die Nachweise des ZBFS zu BuT erhalten keine zusätzlichen Spalten für Nachmeldungen und Korrekturen für frühere Jahre. Zu- und Abschläge für Nachmeldungen und Korrekturen für frühere Jahre werden unmittelbar in den jeweiligen Jahresbetrag der betreffenden Leistungsart eingerechnet. Der angegebene Betrag wird mit einem Sternchen versehen. In einer Anmerkung wird festgehalten, dass die gekennzeichneten Beträge saldiert sind und Nachmeldungen und / oder Korrekturen aus Vorjahren eingerechnet wurden. In einem gesonderten Tabellenblatt ist für die betroffenen Kommunen auszuweisen, welche Beträge nachgemeldet / korrigiert wurden.

3. Mitwirkung der Jobcenter und der Kommunen bei Schaffung der Datengrundlagen „Flucht“

Datengrundlagen zu flüchtlingsbedingten Leistungsausgaben können auf Landesebene nicht geschaffen werden. Der Statistik-Service der Bundesagentur für Arbeit (BA-Statistik) schafft Datengrundlagen, die unmittelbar aus dem Leistungsbearbeitungs-Programm der Jobcenter bzw. aufgrund von Datenlieferungen der kommunalen Jobcenter generiert werden (vgl. auch unten Ziff. 5.3.b).

Es wird dringend gebeten, bei Schaffung der Datengrundlagen und bei der Plausibilisierung von Daten zu flüchtlingsbedingten Leistungsausgaben mitzuwirken. Im Einzelnen:

3.1. Eingabefehler im Leistungsbearbeitungsprogramm vermeiden

Eingabefehler im Leistungsbearbeitungsprogramm können zum einen zu unberechtigten Leistungen oder Versagungen gegenüber den Leistungsberechtigten führen. Das wirkt sich, soweit KdU betroffen sind, naturgemäß auch auf die Höhe der Bundesbeteiligung an KdU aus.

Es gibt aber auch Eingabefehler, die zwar für die Rechtmäßigkeit des Leistungsbescheids ohne gravierende Folgen bleiben, aber dennoch zu einer unzutreffenden Bundesbeteiligung an KdU und somit zu Schäden für den Bund oder für die Kommune führen können. Auf die folgenden Eingabefehler wird daher in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen:

a) Korrekte Eingabe des ausländerrechtlichen Status

Das Jobcenter hat in jedem Einzelfall den ausländerrechtlichen Status richtig einzugeben. Insoweit liegen Verantwortung und Weisungszuständigkeit innerhalb der gemeinsamen Einrichtung bei der BA.

b) Korrekte Buchung der KdU

Das Jobcenter hat in jedem Einzelfall die KdU zutreffend zu buchen entsprechend den Hinweisen in diesem AMS sowie in unseren AMS unter <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>, dort Ziff. 2. Insoweit liegen Verantwortung und Weisungszuständigkeit innerhalb der gemeinsamen Einrichtung bei der Kommune.

Insbesondere: Für die zeitliche Zuordnung von Zahlungsflüssen ist weder die Kassenwirksamkeit beim Bund noch bei der Kommune, sondern der in der Leistungsbearbeitungs-Software hinterlegte Zahlungsanspruch der Leistungsberechtigten maßgeblich. Für die zeitliche Zuordnung kommt es darauf an, wann der Leistungsberechtigte - in den Grenzen der Antragswirkung nach § 37 Abs. 2 SGB II - mit einer fälligen Forderung des Dritten (z. B. des

Vermieters) belastet war. Wichtig ist, dass die Auszahlung im Leistungsbearbeitungs-Programm zutreffend gebucht wird; insbesondere darf sie nicht auf Zeiten vor dem Fälligkeitstermin gebucht werden. Eine Auf- bzw. Verteilung der aktuell fälligen Kosten für Unterkunft und Heizung (insbesondere einer einmaligen Zahlung) auf mehrere (vergangene bzw. zukünftige) Monate ist (selbst bei größeren Aufwendungen) nicht zulässig (vgl. unser AMS „Vollzug des SGB II; Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen, Leistungsbedingungen und Verfahrensfragen“, veröffentlicht unter <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>, dort Ziff. 2 Buchstabe a).

Beispielfall 1: Konstellation: Ein in einer staatlichen Sammelunterkunft lebender anerkannter Asylbewerber beantragt am 01.07.2016 erstmals SGB II-Leistungen. Das Jobcenter gewährt zunächst nur den Regelbedarf. Am 03.06.2017 erhält der Leistungsberechtigte einen staatlichen Gebührenbescheid für 07/16 bis 06/17.

Zutreffende Handhabung: Der – rechtzeitig gestellte – Antrag auf SGB II-Leistungen umfasst auch die Kosten der Unterkunft und Heizung. Die Forderung der Gebührenstelle wird in der gesamten Höhe erst im Juni 2017 fällig. Erstattet das Jobcenter im Juni 2017 die gesamte Gebührenforderung, so wird für die gesamte Zahlung die im Jahr 2017 geltende Beteiligungsquote der Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 5 SGB II erstattet; zugleich geht die gesamte Zahlung in die Juni-Statistik zu den Fluchtkosten ein. Wichtig ist, dass die Gesamt-Auszahlung im Leistungsbearbeitungs-Programm für Juni 2017 gebucht wird.

Beispielfall 2: Konstellation: In Abwandlung des Beispielfalles 1 wohnt der Leistungsberechtigte in einer kommunalen Sammelunterkunft und erhält am 03.06.2017 einen kommunalen Gebührenbescheid:

Zutreffende Handhabung: Es ist zu differenzieren, ob in der kommunalen Gebührensatzung ein Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist:

- Wenn nein, gilt das zu Beispielfall 1 Gesagte entsprechend.
- Wenn die kommunale Satzung den jeweils ersten Tag eines Kalendermonats der Unterbringung als Fälligkeitszeitpunkt festlegt, muss das Jobcenter

dies beachten und die monatlichen Gebührenforderungen einzeln dem jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt zuordnen und buchen. Für die übernommenen Gebühren wird teilweise die im Jahr 2016 geltende, teilweise die im Jahr 2017 geltende Beteiligungsquote der Bundesbeteiligung angewendet. Die Zahlungen gehen nur teilweise in die Statistik 2017 zu den Fluchtkosten ein. Exkurs: Diese Konsequenz im SGB II ist mitunter bei der Ausgestaltung kommunaler Gebührensatzungen zu bedenken.

3.2. Datenmeldung durch kommunale Jobcenter an die BA

In Bezug auf die kommunalen Jobcenter verweisen wir i. E. auf die von der BA veröffentlichten Grundlagen der Datenlieferungen (siehe unter <https://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Datenstandard-XSozial/Handbuch/Generische-Publikationen/Handbuch-XSozial-Grundlage-Datenuebermittlung-V32.pdf> . In Kapitel 4. Unterkapiteln 4.3.2 und 4.3.3 des Handbuchs X-Sozial wird die Qualitätssicherung vor und nach der Datenlieferung dargestellt.

3.3. Rückfragen durch die BA-Statistik

Das Jobcenter hat im Fall von Rückfragen durch die BA-Statistik dieser Auskunft zu erteilen. Solche Rückfragen durch die BA-Statistik erfolgen immer dann, wenn die Daten aus Sicht der BA-Statistik zunächst unplausibel erscheinen; das Jobcenter erhält durch die Nachfrage die Möglichkeit der Plausibilisierung und/oder Berichtigung.

Beispielfall 3: Zahlreiche anerkannte Asylbewerber reichen beim Jobcenter X im Juni 2017 staatliche Gebührenbescheide ein, die sie im selben Monat erhalten haben, und worin Gebühren für zurückliegende Zeiten, so auch im erheblichen Umfang für das Vorjahr geregelt werden. Aufgrund dessen liegen die vom Jobcenter verausgabten KdU im Juni 2017 weit über dem langfristigen Monats-Durchschnitt. In den auf Juni folgenden Monaten werden für den betroffenen Kreis von Leistungsberechtigten laufende KdU bezahlt, während im Vorjahr und im laufenden Jahr bis Mai für die betroffenen Personen keine KdU anfielen. Aufgrund dessen liegen auch die vom Jobcenter X verausgabten KdU in den Folgemonaten über dem bisherigen Monats-Durchschnitt. Dies alles löst Nachfrage

der BA-Statistik aus. Durch Erläuterung des Sachverhalts im hier dargelegten Sinn können die Zweifel der BA-Statistik vollumfänglich ausgeräumt werden.

3.4. Abrufung und Prüfung der BA-Statistik

Die Jobcenter/Kommunen können bei der BA-Statistik die monatliche Auswertung zu KdU im Kontext Fluchtmigration mit einer Wartezeit von drei Monaten abrufen (Fundstelle vgl. unten Ziff. 5.3.b), um die Höhe der Fluchtausgaben einzusehen und eine eigene Plausibilitätsprüfung vorzunehmen. Eine echte Prüfung ist dem Jobcenter/der Kommune nicht möglich, da die BA-Statistik aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Einzeldaten zurückspielt. Zumal ist eine rückwirkende Berichtigung aufgrund des Ablaufs der dreimonatigen Wartezeit nicht mehr möglich (vgl. Ziff. 5.3.b). Gleichwohl können auf diesem Wege ggf. Fehlerquellen erkannt und für die Zukunft abgestellt werden.

4. Umverteilung der BBKdU nach § 46 Abs. 8 SGB II auf Landesebene

4.1. Grundsätze

Die kommunalen Träger des SGB II melden alle zwei Wochen ihre aktuellen Ausgaben für KdU, ohne Differenzierung nach Nationalität, Fluchtstatus etc., beim ZBFS zur Erstattung an; vgl. i. E. das Rundschreiben „Abruf der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung“, veröffentlicht auf der gleichen Seite wie dieses Rundschreiben.

Das ZBFS ruft die Bundesbeteiligung an KdU ab und gibt sie zunächst eins zu eins weiter; es handelt sich um ein Durchreichen, nicht um eine Verteilung (Art. 3 Abs. 1 AGSG). Das gilt auch für die rechnerischen Mehrleistungen, die sich durch die Anteile nach § 46 Abs. 8 SGB II ergeben (Bundesbeteiligung, soweit sie mittelbar zum Ausgleich der BuT gedacht ist).

Wenn durch Rechtsverordnung des BMAS die Quote der KdU-Bundesbeteiligung rückwirkend angepasst wird, werden die jeweils im Rückwirkungszeitraum bis zum Erlass der Rechtsverordnung bereits abgerechneten KdU unter Anwendung der neuen Beteiligungsquote erneut abgerechnet und sich hieraus erge-

bende Nach- oder Rückzahlungen geleistet bzw. Verrechnungen mit den laufenden Abrufen vorgenommen (§ 46 Abs. 11 S. 3 SGB II). Das ZBFS führt dies selbstständig durch, ohne dass es neuerlicher Meldungen/Anträge durch die Kommunen bedürfte.

Einmal jährlich, ebenfalls nach Erlass der Rechtsverordnung des BMAS, führt das ZBFS rückwirkend für das Vorjahr eine interkommunale Umverteilung durch. Ziel ist eine Verteilung, die einer Spitzabrechnung der mittelbar für BuT bereit gestellten Bundesmittel nahekkommt. Auch hierfür bedarf es keiner neuerlichen Meldungen/Anträge durch die Kommunen.

Verteilungsziel ist eine Umverteilung der gesamten Bundesbeteiligung an KdU nach § 46 Abs. 8 SGB II (Verteilungsmasse; unten Ziff. 4.2), so dass jeder kommunale Träger entsprechend seinem Anteil an den Leistungsausgaben (unten Ziff. 4.3) an der Verteilungsmasse beteiligt wird.

Aus der Umverteilung ergeben sich für die kommunalen Träger entweder Zahlungsansprüche oder Zahlungspflichten (unten Ziff. 4.5). Die Zahlungspflichten werden mit den laufenden Abrufen der Mittel durch das ZBFS verrechnet, die hierdurch freiwerdenden Bundesmittel werden zur Befriedigung der Zahlungsansprüche verwendet (unten Ziff. 4.6).

Das Vorstehende ergibt sich aus Art. 3 Abs. 2 und 3 AGSG.

4.2. Gegenstand der Umverteilung, Verteilungsmasse

Gegenstand der Umverteilung ist – ausschließlich – der Bundesanteil nach § 46 Abs. 8 SGB II. Die kommunalen Träger werden durch Art 3 Abs. 2 Satz 2 AGSG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AVSG verpflichtet, diese Bundesmittel herauszugeben, damit sie für die Umverteilung zur Verfügung stehen. Durch die Summe der herausgabepflichtigen Beiträge der einzelnen kommunalen Träger ergibt sich die Verteilungsmasse insgesamt.

Zum Gegenstand der Umverteilung gehören sowohl die auf der Grundlage der vorläufig geltenden Beteiligungsätze bereits ausgekehrten als auch die aufgrund der rückwirkend angepassten Beteiligungsätze noch abzurufenden Bundesmittel;

im Falle rückwirkend abgesenkter Beteiligungsätze wird der Gegenstand der Umverteilung durch die Rückgewährpflichten gemindert.

Da die Erstattungsleistungen des Bundes in der Praxis nicht differenziert nach Absätzen des Gesetzes bzw. nach Komponenten der Bundesbeteiligung ausgereicht und verbucht werden, muss der Gegenstand der Umverteilung rechnerisch ermittelt werden; das gilt sowohl für die Herausgabepflicht der einzelnen Kommunen als auch für die Verteilungsmasse insgesamt:

Ausgangspunkt für diese Ermittlung sind die *im* Haushaltsjahr von den Kommunen an das ZBFS gemeldeten und mit dem Bund abgerechneten Ausgaben für KdU (Kassenwirksamkeit beim Bund); unerheblich ist in diesem Zusammenhang, für welche Haushaltsjahre die KdU abgerechnet wurden (Kassenwirksamkeit der Ausgabe für die Kommune).

Die Gesamtausgaben für KdU im Haushaltsjahr werden mit einem Hundertstel des im Haushaltsjahr geltenden Prozentpunktsatzes nach § 46 Abs. 8 SGB II (gemäß der Festlegung durch die jeweils aktuelle BBFestV) multipliziert (§ 1 Abs. 1 Satz 2 AVSG).

4.3. Verteilungsmaßstab

Jeder kommunale Träger hat Anspruch auf einen Anteil an der Verteilungsmasse, der seinem Anteil an den gesamt-bayerischen Leistungsausgaben für BuT entspricht. Für jeden kommunalen Träger ist der Anteil wie folgt zu ermitteln.

Der Verteilungsmaßstab knüpft an die durch das ZBFS gemäß § 46 Abs. 11 S. 5 SGB II an das BMAS gemeldeten Leistungsausgaben für BuT nach § 28 SGB II und § 6b BKG im Bezugsjahr an (§ 1 Abs. 1 Satz 3 AVSG). Die Datenquellen zur Bestimmung des Gegenstandes der Umverteilung (oben Ziff. 4.2) und zur Bestimmung des Verteilungsmaßstabs stimmen somit weitgehend überein.

Eine Korrektur der o. g. Daten nach der abschließenden Meldung an das BMAS (also einschließlich einer ev. Nachfrist, vgl. Ziff. 2.2) ist ausgeschlossen. Dies ist ohne Nachteil für die betroffenen Kommunen: Nach der abschließenden Meldung werden Datenkorrekturen zwar seitens des BMAS nicht mehr mit Wirkung

für das Bezugsjahr, wohl aber durch Auf- oder Abschlag bei der nächsten Meldung berücksichtigt (vgl. Ziff. 2.2). Dementsprechend werden sie auch bei der Umverteilung im nachfolgenden Jahr auf Landesebene berücksichtigt.

4.4. Umfang der Umverteilung

Da im Verhältnis Bund-Land nur eine mittelbare Finanzierung der BuT erfolgt, findet auch auf Landesebene keine echte „Spitzabrechnung“ statt. Die vorhandene Verteilungsmasse erlaubt auch auf Landesebene lediglich eine der „Spitzabrechnung“ nahekommende Umverteilung der Mittel.

Der Höchstumfang der Umverteilung wird durch zwei Faktoren bestimmt und begrenzt:

- Eine Begrenzung ergibt sich einerseits durch die Verteilungsmasse, und somit durch die Gesamthöhe der Bundesmittel aller bayerischen kommunalen Träger nach § 46 Abs. 8 SGB II (vgl. oben Ziff. 4.2).
- Eine Begrenzung ergibt sich zum anderen durch die Summe der auf BuT bezogenen Leistungsausgaben aller bayerischen kommunalen Träger (§ 1 Abs. 1 Satz 4 AVSG).

Im Ergebnis werden im Wege der Umverteilung Ausgaben erstattet, nicht etwaige Überschüsse umverteilt:

- Ist die Verteilungsmasse für Bayern insgesamt niedriger als die Summe der ausgleichsbedürftigen Ausgaben, werden diese nur anteilig ausgeglichen. Im Ergebnis wird der Mangel gleichmäßig auf die Kommunen verteilt.
- Ist die Verteilungsmasse für Bayern insgesamt exakt gleich hoch wie die Summe der ausgleichsbedürftigen Ausgaben, werden diese voll ausgeglichen, es verbleiben keine Überschüsse.
- Ist die Verteilungsmasse für Bayern insgesamt höher als die Summe der ausgleichsbedürftigen Ausgaben, werden diese ebenfalls voll ausgeglichen; im Übrigen verbleiben die Überschüsse bei denjenigen Kommunen, die ursprünglich Empfänger der Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 8 SGB II waren.

Zwar stimmen die Datenquellen zur Bestimmung des Gegenstandes der Umverteilung und zur Bestimmung des Verteilungsmaßstabs überein (oben Ziff. 4.3), wodurch an sich beste Voraussetzungen für eine punktgenaue Spitzabrechnung gegeben wären.

Allerdings sieht die bundesgesetzliche Regelung auf der Ebene Bund-Land keine rückwirkende Anpassung der Bundesbeteiligung nach Abs. 8 für das Vorjahr, sondern ausschließlich eine Anpassung zum 1. Januar des jeweils laufenden Jahres vor (vgl. oben Ziff. 1.1). Von daher geht eine Erhöhung des Beteiligungssatzes regelmäßig mit einer Unterdeckung, eine Verminderung des Beteiligungssatzes regelmäßig mit einer Überdeckung für das Vorjahr einher. Der Fall der punktgenauen Deckung von Umverteilungsmasse und Summe der ausgleichsbedürftigen Ausgaben dürfte daher hypothetischer Natur sein.

4.5. Festsetzung der Zahlungsansprüche und Zahlungspflichten

Für jeden kommunalen Träger wird durch Bescheid festgelegt:

- Der kommunale Träger muss die nach § 46 Abs. 8 SGB II erhaltenen und ggf. noch zustehenden Mittel herausgeben, damit sie für die Umverteilung zur Verfügung stehen (zur Berechnung vgl. oben Ziff. 4.2).
- Der kommunale Träger hat Anspruch auf einen Anteil an den gesamtbayerischen nach § 46 Abs. 8 SGB II erhaltenen und ggf. noch zustehenden Mitteln (Verteilungsmasse), der seinem Anteil an den gesamtbayerischen Leistungsausgaben für BuT entspricht.
- Als Differenz ergibt sich jeweils ein Zahlungsanspruch oder eine Zahlungspflicht.
- Die Leistungsausgaben des kommunalen Trägers für BuT (also unter Anrechnung der Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 6 und 7 SGB II) werden nachrichtlich ausgewiesen. Dies erlaubt dem kommunalen Träger eine rasche Information, inwieweit seine Kosten ausgeglichen wurden.

4.6. Verrechnung mit den laufenden Abrufen

Der sich nach Ziff. 4.5 ergebende Saldo (Zahlungsanspruch oder –pflicht aus Umverteilung) wird mit den laufenden Abrufen der Bundesbeteiligung, ggf. auch

mit Nachzahlungen oder Rückzahlungen aufgrund der rückwirkenden Anpassung des Beteiligungssatzes, verrechnet; die hierdurch freiwerdenden Bundesmittel werden zur Befriedigung der Zahlungsansprüche verwendet (Art. 3 Abs. 3 Satz 1 und 2 AGSG). Bescheide und Abrechnungstabellen des ZBFS stellen die Abrechnung nach Art. 3 Abs. 1 AGSG, die Umverteilung nach Art. 3 Abs. 2 AGSG sowie die Verrechnung nach Art. 3 Abs. 3 AGSG differenziert dar.

4.7. Umsetzungs-/Auszahlungszeitpunkt

Die Umsetzung der Umverteilung erfolgt zeitlich jeweils nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung des BMAS nach § 46 Abs. 10 SGB II im Jahr, das auf das Bezugsjahr folgt (§ 1 Abs. 3 AVSG). Dies ist unabweisbar, da die dem Land zur Verfügung stehende Verteilungsmasse erst dann feststeht, und weil auch die der Rechtsverordnung zu Grunde liegenden Daten für die Ermittlung des Verteilungsmaßstabs auf Landesebene erforderlich sind.

5. Verteilung der erhöhten Umsatzsteuermittel (Flucht Ukraine)

5.1. Grundsätze

Vorabhinweis: Die folgenden Zitate der AVSG beziehen sich auf die AVSG in der Fassung des Verordnungsentwurfs.

Die bestehende (und inhaltlich unveränderte) landesrechtliche Regelung zur Weiterleitung und Verteilung der BBKdU wird ergänzt durch eine landesrechtliche Regelung zur Weiterleitung des auf den Freistaat Bayern entfallenden erhöhten Landesanteils an der Umsatzsteuer an die kreisfreien Gemeinden und Landkreise mittels Zuweisungen (Art.3 Abs. 4 AGSG). Als Zweck der Zuweisungen ist, entsprechend demjenigen der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, die Unterstützung der Kommunen bei den Kosten der Unterkunft der Geflüchteten aus der Ukraine im SGB II bestimmt. Die Formulierung ist so allgemein gefasst, dass neben dem Ausgleich für das Jahr 2022 auch künftige Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes, die die gleiche Zwecksetzung in Bezug auf kommende Jahre verfolgen, erfasst werden.

Die Verteilung erfolgt jeweils um ein Jahr zeitversetzt („im Folgejahr“), weil auch in Bezug auf die neu einzuführende Verteilung erst dann belastbare Daten vorliegen, an die ein Verteilungsmaßstab anknüpfen kann. Die Verteilung und Auszahlung kann dann in einem Zug mit der bereits langjährig erprobten, ein Jahr zeitversetzten interkommunalen Umverteilung der BBKdU nach Art. 3 Abs. 2 AGSG durchgeführt werden.

5.2. Gegenstand der Verteilung, Verteilungsmasse

Gegenstand der Verteilung ist – ausschließlich – der im Haushaltsplan des Freistaats vorgesehene Ansatz.

5.3. Verteilungsmaßstab

a) Anknüpfung

Der Verteilungsmaßstab im Jahr 2023 knüpft an die Leistungsausgaben der kreisfreien Gemeinden und Landkreise nach § 22 Abs. 1 SGB II für ukrainische Leistungsberechtigte im Vorjahr (Bezugsjahr) an (§ 2 Abs. 1 S. 1 AVSG). Dies dient, da nur in Bezug auf Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit hinreichend verlässliche Daten verfügbar sind – ein Stück weit pauschalierend - der Umsetzung von Art. 3 Abs. 4 AGSG, worin, leicht abweichend von „Geflüchteten aus der Ukraine“ die Rede ist. Die Begriffe sind nicht vollständig deckungsgleich; es handelt sich aber um kleinere Abweichungen, die in Kauf genommen werden müssen:

Nicht alle aus der Ukraine Geflüchteten werden auch die ukrainische Staatsbürgerschaft haben und unter den Begriff der „ukrainischen Leistungsberechtigten“ fallen. Unberücksichtigt bleiben somit Personen aus Drittstaaten, die über die Ukraine nach Deutschland eingereist sind (z. B. afrikanische Gaststudierende, die an ukrainischen Hochschulen eingeschrieben waren). Diese Ungenauigkeit dürfte zu einer geringfügigen Untererfassung führen.

Zudem wird auf eine Herausrechnung solcher ukrainischer Leistungsberechtigter verzichtet, die sich bereits vor Kriegsbeginn in Deutschland befunden haben und entsprechende Leistungen nach § 22 SGB II bezogen haben, ob-

wohl diese keine aus der Ukraine Geflüchteten darstellen. Diese Ungenauigkeit dürfte – gegenläufig zur zuvor dargestellten – zu einer geringfügigen Übererfassung führen.

b) Datenquelle

Maßgeblich für die Leistungsausgaben sind der durch die BA-Statistik ermittelte „Bestand an Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem Regelleistungsberechtigten mit ukrainischer Staatsangehörigkeit und deren Zahlungsanspruch an laufenden KdU“ (§ 2 Abs. 1 S. 2 AVSG). Die BA-Statistik stellt auf Wunsch monatlich und / oder auf das Kalenderjahr bezogene Daten zur Verfügung. Die Ergebnisse werden monatlich mit einer Wartezeit von drei Monaten ermittelt und basieren auf Daten, die unmittelbar aus dem Leistungsbearbeitungs-Programm der Jobcenter bzw. aufgrund von Datenlieferungen der kommunalen Jobcenter generiert werden. Eine Veröffentlichung von Daten mit kürzerer Wartezeit erfolgt nicht.

Das ZBFS verwendet diese Daten. Bei Bedarf können sich auch die Jobcenter/Kommunen auf den Verteiler setzen lassen; wenden Sie sich im Bedarfsfall bitte unmittelbar an den regionalen Statistik-Service der BA unter Statistik-Service-Suedost@arbeitsagentur.de .

Eine Alternative zur Nutzung der Bundesstatistik besteht nicht. Insbesondere kann eine eigene Daten-Quelle zur Ermittlung der oben genannten Daten auf Landesebene nicht geschaffen werden: Die Kommunen, soweit sie das SGB II in gemeinsamen Einrichtungen (§ 44b SGB II) vollziehen (das trifft auf 86 von 96 bayerischen Landkreisen und kreisfreien Städte zu), erstatten den gemeinsamen Einrichtungen die von diesen verausgabten Kosten für Unterkunft und Heizung. Die gemeinsamen Einrichtungen erteilen den Kommunen derzeit keine nach aufenthaltsrechtlichem Status differenzierten Abrechnungen. Das Land kann mangels Regelungszuständigkeit die Mischverwaltungsbehörden nicht zu bestimmten Datenlieferungen an die Kommunen verpflichten und somit keine Änderung der vorgenannten Praxis erzwingen. Das Land kann andererseits nicht die Kommunen zu für sie unmöglichen Datenlieferungen an eine Landesstelle verpflichten. Auch die Schaffung entsprechender Haushalts-Buchungsstellen kommt nicht in Betracht, da die

Kommunen mangels Datenbasis nicht in der Lage wären, differenzierte Buchungen vorzunehmen.

c) Konsequenz unplausibler Datenlieferungen

Unplausible Datenlieferungen können zu Datenlücken in der BA-Statistik führen; das bedeutet, dass einzelne Monatswerte einzelner Kommunen mit Null angesetzt werden. Bis zum Ablauf der Wartezeit von drei Monaten haben die Jobcenter/Kommunen Gelegenheit, im Benehmen mit der BA-Statistik notwendige Datenkorrekturen bzw. -plausibilisierungen vorzunehmen (vgl. auch oben Ziff. 3). Nach Ablauf der Wartezeit und Veröffentlichung der Monatswerte werden diese in der BA-Statistik nicht mehr korrigiert.

Das Land ist in einem solchen Fall nicht in der Lage, Datenlücken durch eigene Erkenntnisquellen zu schließen. Datenlücken gehen somit zu Lasten der betroffenen Kommune: Sie muss bei der anschließenden Verteilung auf Landesebene einen entsprechend niedrigeren Verteilungsschlüssel hinnehmen.

d) Anrechnung der BBKdU

Die erhaltene BBKdU nach Art. 3 Abs. 1 AGSG ist anzurechnen (§ 2 Abs. 1 S. 3 AVSG). Das gilt ausdrücklich nicht, soweit es sich um zweckbestimmte Erstattungsleistungen im Sinne des Art. 3 Abs. 2 AGSG handelt (§ 2 Abs. 1 S. 4 AVSG). Denn diese dienen mittelbar einem abweichenden Zweck, nämlich dem Ausgleich der Leistungsausgaben für Bildungs- und Teilhabe-Leistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nach § 28 SGB II und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG), und können nicht zugleich auf Leistungsausgaben nach § 22 Abs. 1 SGB II angerechnet werden.

Zur Bestimmung der weitergegebenen und anzurechnenden BBKdU werden die Leistungsausgaben mit dem sich aus § 46 Abs. 6 und 7 SGB II im Bezugsjahr ergebenden Erstattungssatz multipliziert (§ 2 Abs. 1 S. 5 AVSG). Diese einfach zu vollziehende Regelung ist alternativlos und trägt dem Umstand Rechnung, dass die Erstattungsleistungen des Bundes in der Praxis nicht auf der Grundlage der Statistik der BA, sondern aufgrund von haushalterischen Buchungen und darauf gestützten Meldungen der kommunalen

Träger geleistet werden. Zudem wird die BBKdU in der Praxis nicht differenziert nach Absätzen des Gesetzes oder nach Komponenten der Bundesbeteiligung ausgereicht und verbucht. Überdies enthalten die Abrechnungen zum Teil Nachberechnungen und Korrekturen für frühere Abrechnungsjahre, für die abweichende Beteiligungsquoten gelten. Es existieren somit keine kompatiblen Daten, anhand derer eine echte Spitzberechnung der anzurechnenden BBKdU vorgenommen werden könnte. Stattdessen wird die anzurechnende BBKdU anhand der gesetzlich geregelten Beteiligungssätze rechnerisch ermittelt.

5.4. Umfang der Verteilung

Da im Verhältnis Bund-Land nur eine mittelbare Finanzierung der Ukraine-Fluchtkosten erfolgt, findet auch auf Landesebene keine echte „Spitzabrechnung“ statt. Die vorhandene Verteilungsmasse erlaubt auch auf Landesebene lediglich eine der „Spitzabrechnung“ nahekommende Verteilung der Mittel.

Der Höchstumfang der Verteilung wird durch zwei Faktoren bestimmt und begrenzt:

- Eine Begrenzung ergibt sich einerseits durch die zur Verfügung stehende Verteilungsmasse: Soweit diese die bereinigten Leistungsausgaben unterschreitet, ergibt sich der Verteilungsmaßstab aus dem Anteil an den Leistungsausgaben (§ 2 Abs. 2 S. 1 AVSG).
- Eine Begrenzung ergibt sich zum anderen durch die auf ukrainische Leistungsberechtigte bezogene Summe der KdU-Leistungsausgaben aller bayerischen kommunalen Träger: Soweit die zur Verfügung stehende Verteilungsmasse die bereinigten Leistungsausgaben übersteigt, findet eine Verteilung nicht statt (§ 2 Abs. 2 S. 2 AVSG). In diesem Fall obliegt es dem Haushaltsgesetzgeber, unter Berücksichtigung der in Art. 3 Abs. 4 AGSG getroffenen Festlegung über eine Übertragung der Mittel in den folgenden Haushalt zu entscheiden.

5.5. Umsetzungs-/Auszahlungszeitpunkt

Die Umsetzung der Verteilung setzt voraus, dass die rechtlichen Grundlagen in Kraft getreten sind (Haushaltsplan, Regelungen in AGSG und AVSG) und dass die Datengrundlagen zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jochen Schumacher', written in a cursive style.

Jochen Schumacher

Ministerialrat